



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.943/3
vom 7. März 2017

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 14. November 1996 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des am 17. April 1998 in Taschkent unterzeichneten Zusatzprotokolls, geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2015‘

Am 3. Februar 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Regierung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 14. November 1996 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des am 17. April 1998 in Taschkent unterzeichneten Zusatzprotokolls, geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2015‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 21. Februar 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Jonas RIEMSLAGH, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 7. März 2017 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Protokoll, unterzeichnet in Brüssel am 18. Februar 2015² zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Usbekistan (nachstehend: das Abkommen) zuzustimmen³.

Die neuen Bestimmungen dehnen die Möglichkeiten zum Informationsaustausch in Steuersachen aus. Aufgrund der neuen Regelung wird sich dieser Austausch in Zukunft zum Beispiel auch auf Informationen, die sich bei einer Bank befinden, beziehen können (siehe den neuen Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens).

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen‘ eingesetzt worden ist, war am 16. März 2011 der Auffassung, dass es sich um einen gemischten Vertrag handelt⁴.

4. Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens in seiner durch Artikel 2 des Änderungsprotokolls zu ersetzenden Fassung lautet:

(Übersetzung) „Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer lokalen Gebietskörperschaften erhoben

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Protokoll ‚amending the Convention between the Kingdom of Belgium and the Republic of Uzbekistan for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital, signed at Brussels on 14th november 1996, as amended by the Additional Protocol, signed at Tashkent on 17th april 1998 ‘, geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2015.

³ Abkommen ‚between the Kingdom of Belgium and the Republic of Uzbekistan for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital‘, geschehen zu Brüssel am 14. November 1996, in seiner durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Taschkent am 17. April 1998, abgeänderten Fassung.

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 5. Juli 2011 bestätigt wurde.

werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt”.

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden⁵ (Paragraph 1 dieses Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Gesellschaftssteuer, die Steuer der juristischen Personen, die Steuer der Gebietsfremden und die zusätzliche Krisenabgabe, jeweils einschließlich der Vorsteuern, der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern sowie der Zusatzsteuer zur Einkommensteuer der natürlichen Personen (Paragraph 3 dieses Artikels).

Die Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Usbekistan ist jedoch allgemein und also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt. Außerdem können auch Informationen eingeholt werden, „selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt“ (Artikel 26 Absatz 4 des Abkommens in seiner durch Artikel 2 des Änderungsprotokolls zu ersetzenden Fassung). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss „die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen“ nutzen (*idem*).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Usbekistan wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Absatz 1 g) Nr. 2 des Abkommens, in seiner durch Artikel 1 des Änderungsprotokolls zu ersetzenden Fassung, ergibt sich, dass unter „zuständige Behörde“ „in Bezug auf Belgien den Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder seinen bevollmächtigten Vertreter“ verstanden wird.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Usbekistan wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Diesbezüglich wurde offensichtlich schon am 16. September 2015 im Konzertierungsausschuss ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ geschlossen⁶.

⁵ Das zu dem Abkommen beigefügten Protokoll, geschlossen zu Brüssel am 14. November 1996, bestimmt, dass es in Bezug auf Belgien davon auszugehen ist, dass sich die Ausdrücke „lokale Gebietskörperschaften“ bzw. „lokale Gebietskörperschaft“, jedes Mal wenn sie in dem Abkommen benutzt werden, auch auf „politische Untergliederungen“ bzw. „politische Untergliederung“ je nach Fall beziehen (Punkt 1 des Protokolls).

⁶ Beim Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, ist ein nicht datiertes und nicht unterzeichnetes Exemplar dessen Textes mit dem Titel „Samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest, het

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das entworfene Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

Brusselse Hoofdstedelijk Gewest, de Vlaamse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap in het kader van de richtlijn 2011/16/EU van de Raad van 15 februari 2011 betreffende de administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen en tot intrekking van Richtlijn 77/799/EEG en in het kader van de gemengde bilaterale en multilaterale verdragen tussen het Koninkrijk België en een andere Staat of andere Staten die voorzien in een administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen“ eingereicht worden. Unter Berücksichtigung u.a., dass die betreffenden Parteien des Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam für die Finanzierung der Personal- und Funktionskosten des zentralen Verbindungsbüros zuständig sind (Artikel 19 des Abkommens), kann das Zusammenarbeitsabkommen erst wirksam werden, nachdem die Parlamente der verschiedenen betreffenden Parteien ihm durch einen gesetzgeberischen Akt zugestimmt haben.